

Graf zu Toerring-Jettenbach

Unternehmensverwaltung Seefeld

Ordnung für Boote, Bojen und Stege im Wörth- und Pilsensee

Wörth- und Pilsensee stehen im Eigentum von S.E. Hans-Caspar Graf zu Toerring-Jettenbach in Seefeld.

1.: Einbringen von Gegenständen:

Das Einbringen von Gegenständen jeglicher Art in die Seen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig, wenn diese überwiegend eingebracht oder wenn sie fest mit dem Seegrund verbunden sind. Bei Elektrobooten ist die Gebühr immer zu entrichten.

Gegenstände die nicht mehr im See einliegen, sind wegen der zu entrichtenden Gebühren rechtzeitig abzumelden. Daneben ist ggf. das Landratsamt zu informieren.

Das Einlegen von Motorbooten in die Seen ist untersagt. Elektroboote bedürfen der Genehmigung durch das Rentamt und das Landratsamt Starnberg.

2. Antrag auf Genehmigung:

Anträge auf Genehmigung sind an das Rentamt Graf zu Toerring, Graf-Toerring-Str. 11, 82229 Seefeld, Tel. 08152/7232, zu richten.

3. Umfang der Genehmigungspflicht:

Für das Einlegen von Gegenständen in die Seen gelten folgende Bestimmungen:

Die Genehmigungspflicht gilt insbesondere für Boote, die in den Wörth- oder Pilsensee überwiegend oder ständig eingebracht werden. Sie gilt ferner für die Errichtung oder Erweiterung von Stegen und die Einlage von Bojen und anderen Gegenständen, sowie für deren Veränderungen.

4. Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge:

An jedem genehmigten Wasserfahrzeug ist rechts und links der Bugspitze mit einer wasserfesten schwarzen Farbe bzw. durch ein Nummernschild, sichtbar eine Nummer in einer Schriftgröße von mindestens 7 cm anzubringen. Auch Bojen und Stege sind entsprechend zu kennzeichnen. Als Kennzeichnung wird die Nummer verwendet, die dem einzelnen Grundstück vom Rentamt zugewiesen wurde. Wasserfahrzeuge ohne Nummern gelten als unberechtigt in den See eingelegt. (Tagesbesucher brauchen keine Nummern!) Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

5. Anerkennungsgebühren:

Die jährlichen Anerkennungsgebühren sind jeweils zum Saisonbeginn, spätestens bis 15. April eines jeden Kalenderjahres, unaufgefordert auf das Konto 430 151 803, Kreissparkasse München Starnberg, BLZ 702 501 50, oder auf das Konto 24103-804 bei der Postbank München, BLZ 700 100 80, zu überweisen oder per Bankeinzug abbuchen zu lassen.

Die Höhe der Anerkennungsgebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Rentamtes.

6. Haftung:

Die Eigentümer oder Benutzer von Wasserfahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen und Anlagen in den beiden Seen haften für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch sie verursacht werden. Der Eigentümer der Seen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an eingelegten Gegenständen, die z.B. durch Naturereignisse entstehen (Sturm, hoher Seegang etc.) oder durch Dritte verursacht werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung werden verfolgt. Zivilrechtliche Ansprüche behält sich der Eigentümer vor.

Stand: Januar 14